

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/138/2026/II-20BTM
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen - Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Aufsichtsrat DVV Stadtwerke	11.06.2026	8/0/0	
Haupt- und Personalausschuss	24.06.2026	Ja 09 Nein 00 Enthaltung 01 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Unternehmensangelegenheiten

Beschluss über die Ergebnisverwendung der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2025

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt:

- I. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH in Höhe von 1.500.000,00 EUR wird zum 30.11.2026 an die Gesellschafterin ausgeschüttet.
- II. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 5 Mio. EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gesetzliche Grundlagen:	Gesellschaftsvertrag DVV
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss im Aufsichtsrat der DVV am 11.06.2026 Abstimmungsergebnis: 8:0:0
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☒	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	Kapitalertragsteuer

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☐
----------------------------------	--------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	☐	

Prüfung ist nicht erfolgt	☒
---------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

Anlage 1:

Der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH schließt mit einem Bilanzgewinn von 6.500.000,00 EUR ab.

Nach Abstimmung zwischen der DVV und dem Gesellschafter soll die Bruttoausschüttung aus dem Jahresergebnis 2025 zum 30.11.2026 erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe m) des Gesellschaftsvertrages der DVV beschließt die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat und den Beteiligungsausschuss.

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH wurde von der PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, geprüft.

Mit Datum vom 28.05.2026 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgender Feststellung erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschengesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt der Wirtschaftsprüfer, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen seiner Prüfung gemäß § 53 HGrG insbesondere auch die Vereinbarkeit des Gewinnverwendungsvorschlags mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens beurteilt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Vorschlag mit der aktuellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vereinbar ist.